

Stromordnung des KLEINGARTENVEREIN KARLSFELD E. V.

Stand 09. April 1999

1. Installation der Stromversorgung

- 1.1 Zwischen der ISAR-AMPERWERKE AG (IAW AG) und dem Kleingartenverein Dachau-Karlsfeld e. V. ist vor der Erschließung der Kleingartenanlage Karlsfeld die zentrale Stromversorgung dieser Anlage vereinbart worden. Dabei wurde von der IAW AG vorausgesetzt, daß die nachgeschaltete Stromanlage ordnungsgemäß installiert und betrieben wird.
- 1.2 Von der IAW AG wurde die Stromversorgung bis zum Hauptzähler im Transformatorenhaus, das sich innerhalb der Gartenanlage befindet, installiert. Die nachfolgende Verkabelung vom Transformatorenhaus über die Verteilerkästen bis zu den Stromzählern in den Gärten wurde vom Verein erstellt und von der jeweiligen Anlage finanziell getragen. Alle Gartenparzellen (außer Nr. 049) und das Vereinsheim sind über diese Unterverteilung an dieses Stromnetz angeschlossen. Ein Stromanschlußplan für die Gärten ist im Verein vorhanden.
- 1.3 Die Strominstallation nach den Zählern wurde von jedem Eigentümer/Pächter in eigener Regie erstellt. Für die fachgerechte Ausführung und die Sicherheit in diesem Bereich ist der jeweilige Eigentümer/Pächter selbst verantwortlich.
- 1.4 Für die Ermittlung des Strombezugs muß in jedem Garten ein mit einer gültigen Prüfplakette verplombter Zähler installiert sein. Nur über diesen Zähler ist eine Stromentnahme zulässig.

2. Haftung

- 2.1 Für den ordnungsgemäßen Zustand und die einwandfreie Funktion der elektrischen Anlage ab Hauptzähler IAW AG über die Hauptkabel und Verteilerkästen (max. 35 A) bis zu den Stromzählern in den Gärten ist der Verein verantwortlich. Im Beschädigungsfalle haftet der Verursacher.
- 2.2 Für die in eigener Regie erstellte Strominstallation in der Gartenparzelle obliegt die Verantwortung und die Haftung allein dem jeweiligen Eigentümer/Pächter. In den Gärten beträgt die maximal zulässige Stromkreisabsicherung 16 A und die der Hauptsicherung 25 A. Falls andere Absicherungen vorhanden sind, müssen diese dem Vorstand unverzüglich schriftlich gemeldet werden.

3. Wartung und Instandsetzung der vereinsinternen Strominstallation

Die regelmäßige Wartung der vereinsinternen Strominstallation bis zu den Zählern in den Gärten, wie z. B. das Reinigen der Verteilerkästen, die Kontrolle von Klemmstellen usw., werden vom Verein organisiert. Die dabei anfallenden Kosten werden über Die Stromabrechnung auf die Anzahl der betroffenen Gärten umgelegt. Bei größeren Instandsetzungsarbeiten, wie z. B. der Erneuerung eines Hauptkabels, der Austausch von Verteilerkästen usw., werden die Kosten den am Hauptkabel der betroffenen Gartenzeile angeschlossenen Gartenparzellen anteilig belastet. Auf Vorschlag des Stromwartes entscheidet der Vorstand und der Anlagenvertreter über die Vergabe von Wartungs- und/oder Instandsetzungsarbeiten. Im Falle von Unklarheiten oder Überschneidungen entscheidet die Mitgliederversammlung über die Kostenaufteilung.

4. Zutrittsrecht zu den Gartenparzellen, Stromsperrung

- 4.1 Der Vorstand des Kleingartenverein Karlsfeld e. V. oder dessen Beauftragte haben das Zutrittsrecht zu allen Eigentums- und Pachtgärten zum Zwecke der Überprüfung der gesamten Stromanlage, wie z. B. der Kontrolle der installierten Zähler, des Zählerstandes und zum verplomben der Anschlußeinheit (Verteilerkasten und Zähler).
- 4.2 Der Verein hat das Recht, die Stromlieferung an einen Einzelnutzer zu sperren, wenn
 - a) die Stromrechnung nicht fristgerecht oder nicht vollständig bezahlt wird,
 - b) mehrere Jahre keine Zählerstandsmeldungen abgegeben werden,
 - c) das Zutrittsrecht verweigert wird,
 - d) der Strom nicht über den verplombten und geeichten Zähler (Eichgesetz und Ausführungsverordnung) erfaßt und/oder am Verteilerkasten/Zähler manipuliert wurde,
 - e) der geforderte ordnungsgemäße Nachweis einer fachgerechten Installation des Zählers dem Verein gegenüber nicht erbracht wird,
 - f) die Gartenparzelle nicht mehr der Vereinssatzung und Stromordnung unterliegt,
 - g) die IAW AG ihre Einwilligung zur Stromweitergabe an Einzelnutzer widerrufen, z. B. wegen Sicherheitsmängel jeglicher Art nach der Stromabnahmestelle/Hauptzähler IAW AG.Dem betreffenden Eigentümer/Pächter wird die beabsichtigte Maßnahme zur Stromsperrung schriftlich mitgeteilt und eine Frist zur Beseitigung des Mangels eingeräumt.

5. Strombezug durch den Kleingartenverein Karlsfeld e. V. bei der ISAR-AMPERWERKE AG (IAW AG)

Die Vereinbarungen mit der IAW AG über den Strombezug, die Tarife und die Stromabrechnung erfolgen ausschließlich durch den Kleingartenverein Karlsfeld e. V. Der Verein ist der alleinige Ansprech- und Vertragspartner für die IAW AG und ihr gegenüber haftbar. Vertragliche Abmachungen hinsichtlich der Stromabnahme werden nur zwischen der IAW AG und dem Verein getroffen.

6. Strombezug durch die Eigentümer/Pächter der Gartenparzellen

- 6.1 Die einzelnen Eigentümer/Pächter der Gartenparzellen beziehen den Strom vom Verein. Die Stromabnahme erfolgt über einen verplombten und mit einer gültigen Prüfplakette versehenen Zähler. Die Eigentümer/Pächter einer Gartenparzelle sind für den Zähler verantwortlich; sie haben diesen auf eigene Kosten anzuschaffen, installieren und instand halten zu lassen.
- 6.2 Laut VOB-Vorschrift (Verdingungsordnung für Bauleistungen) und DIN-Verordnung dürfen ungeeichte Zähler nicht zur Abrechnung des Stromverbrauchs für Einzelnutzer verwendet werden. Die Eichung der Zähler darf nicht länger als 16 Jahre zurück liegen. Ein Zähler darf nur von einem in das Installationsverzeichnis eines Elektrizitätsunternehmens eingetragenen Installateur installiert bzw. ausgetauscht werden. Dazu berechtigt ist auch der Stromwart des Vereins, wenn er die fachliche Qualifikation besitzt und die vorstehende Eintragung vorliegt.
- 6.3 Die Verteilerkästen dürfen nur von ausdrücklich vom geschäftsführenden Vorstand ermächtigten Personen geöffnet werden. Dies gilt auch für die noch innerhalb von Gärten installierten unverschlossenen Verteilerkästen. Die Schlüssel für die Verteilerkästen werden vom Vorstand und Stromwart verwahrt.

7. Stromkaution, Vorauszahlung, Stromgrundbetrag, Stromabrechnung

7.1 Stromkaution

Jeder Eigentümer/Pächter einer Gartenparzelle hat eine einmalige zinslose Stromkaution zu entrichten, deren Höhe in der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Diese Kaution dient zur Deckung von Abschlagszahlungen an die IAW AG und der jährlichen Schlußabrechnung.

7.2 Vorauszahlung

Sofern die einzelne Kaution nicht ausreicht, kann der Verein von Mehrverbrauchern eine Vorauszahlung anfordern. Grundlage dafür ist der letztjährige Verbrauch. Der Schwellenwert wird vom Vorstand nach Auswertung der Stromablesung festgelegt.

7.3 Stromgrundbetrag

Für jeden Anschluß bzw. jede Anschlußmöglichkeit einer Gartenparzelle wird ein Stromgrundbetrag erhoben, der durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.

7.4 Stromabrechnung

Die Stromabrechnung erfolgt einmal im Jahr durch den Verein. Die Abrechnung wird ergebnisneutral durchgeführt. Dabei werden alle Kosten, die mit Strombezug, Stromverteilung und Überprüfung u.ä. für die gesamte Anlage im Zusammenhang stehen, anteilmäßig umgelegt. Der Verteilerschlüssel ergibt sich aus den abgelesenen Kilowattstunden der einzelnen Zähler. Die Stromablesung erfolgt grundsätzlich durch die Eigentümer/Pächter zu dem vom Vorstand festgelegten Termin (Stichtag). Bei nicht fristgemäßer Meldung des Verbrauchs an den Verein, wird für die Stromabrechnung der letztjährige Verbrauch mit einem Zuschlag von 10 % angesetzt.

Der kWh-Preis wird unter Zugrundelegung der vom Verein erfaßten Kostenanfälle (Stromabrechnung der IAW AG und sonstige Kosten) und unter Berücksichtigung des Grundbetrages ermittelt.

Die jährliche Stromabrechnung für die einzelne Gartenparzelle setzt sich wie folgt zusammen:

$\text{kWh-Einzelverbrauch} \times \text{kWh-Preis} + \text{Grundbetrag} \text{ ./} \text{ eventuelle Vorauszahlungen}$
+ eventuelle Gebühren wegen individueller Rechnungsstellung.

Die Stromabrechnung kann beim Vorstand angefordert und eingesehen werden. Bei Einzugsermächtigung wird nur auf Anforderung eine individuelle Stromrechnung gegen einen Unkostenbeitrag erstellt.

7.5 Fehlende Zählerstandsmeldungen

Wenn der Verbrauch ein zweites Mal geschätzt werden mußte, weil keine Zählerstandsmeldungen abgegeben worden sind, erlischt bei evtl. Überzahlungen das Recht auf eine Rückzahlung. Die zuwenig bezahlten Stromgebühren müssen in jedem Falle nachbezahlt werden.

8. Allgemeine Bedingungen, Bestimmungen der IAW AG

Die Allgemeinen Bedingungen und die Bestimmungen für die Elektrizitätsversorgung für Tarifkunden der IAW AG gelten sinngemäß, sofern sie für den Verein relevant sind und in dieser Stromordnung nichts Gegenteiliges festgeschrieben wurde. Diese Bedingungen und Bestimmungen liegen in der jeweils gültigen Fassung beim Vorstand zur Einsichtnahme auf.

9. Schlußbestimmung

Die Stromordnung wird mit einfacher Mehrheit in der Mitgliederversammlung geändert und beschlossen.

Diese Fassung ersetzt die Stromordnung vom 18.06.1994. Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 09.04.1999.